

Beschluss

LG Berlin
Entscheidung vom 17.08.2007
Geschäftszeichen 15 O 524/07

In dem Rechtsstreit

...

gegen

...

wegen Wettbewerbsverstoß

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Amtsgericht

am 17. August 2007 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Wert: des Verfahrens wird auf 6.666,67 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien sind beide als gewerbliche Verkäufer bei der Internetplattform ebay registriert. Die Antragstellerin hat, nachdem ihr Geschäftsumfang bei ebay ohnehin gering war, ihren dortigen Shop nunmehr aufgegeben und am 9. Juli 2007 keinen einzigen Artikel mehr angeboten.

Der Antragsgegner veräußert bei eBay Schuhe und informiert dabei über dem Beginn der Rückgabefrist dahingehend fehlerhaft, dass diese erst mit Erhalt der Belehrung über die Rückgabemöglichkeit beginne.

Die Antragstellerin behauptet, im Internet Schuhe zu veräußern. Sie betreibe mittlerweile neben ihrem Internethandel neun Schuhgeschäfte. Sie ist der Auffassung, die Information über den Beginn der Rückgabe-/Widerrufsfrist widerspreche den einschlägigen Vorschriften für den Fernabsatzhandel zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Wegen des weiteren Vorbringens der Antragstellerin wird auf ihre Ausführungen in der

Antragsschrift (Blatt 2 ff der Akten) und in dem Schriftsatz vom 2. August 2007 (Blatt 48 ff der Akten) Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt:

dem Antragsgegner hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, **zu untersagen**, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über die Internet-Handelsplattform www.ebay.de gegenüber Verbrauchern bei Fernabsatzverträgen über Schuhe die gesetzlich vorgeschriebene Rückgabebelehrung zu erteilen und dabei darauf hinzuweisen, dass die Frist für die Rückgabe frühestens mit dem Erhalt seiner Belehrung beginnt.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, der Antrag sei rechtsmissbräuchlich. Wegen der Begründung hierzu wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 11. Juli 2007 (Blatt 14 ff der Akten) Bezug genommen.

II.

Der Antrag war bereits als unzulässig zurückzuweisen. Denn die Geltendmachung des vorliegenden Unterlassungsanspruchs ist gemäß § 8 Abs. 4 UWG rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig.

Bei der Anwendung der Missbrauchsklausel des § 8 Abs. 4 UWG ist zu berücksichtigen, dass dieser Regelung neben der Aufgabe der Bekämpfung von Missbräuchen bei Wettbewerbsverstößen die Funktion eines Korrektivs gegenüber der weit gefassten Anspruchsberechtigung der Mitbewerber zukommt. Diese Regelung bietet immer dann eine Handhabe, wenn der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch missbräuchlich geltend gemacht wird, insbesondere wenn sachfremde Ziel als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (vgl. BGH, GRUR 2001, 260, 261, zitiert nach Beck-online). Die sachfremde Zielsetzung braucht dabei nicht der alleinige Beweggrund des Handels zu sein. Das Hinzutreten sachlicher Gründe schließt die Annahme einer missbräuchlichen Geltendmachung nicht aus, wenn die sachfremden überwiegen (Piper/Ohly, UWG, 4. Auflage, § 8, Rn. 183, zitiert nach Beck-online). Ob sachfremde Erwägungen überwiegen, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände zu beurteilen (BGH, GRUR 2001, 354, 355, zitiert nach Beck-online; BGH in GRUR 2006, Seite 243 mit weiteren Nennungen).

Vorliegend steht die Verfolgung des wettbewerbsrechtlichen Anspruchs in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur behaupteten gewerblichen Tätigkeit (BGH, GRUR 2002, 260, 261).

Die Antragstellerin hat nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag des Antragsgegners ihre ohnehin geringe Geschäftstätigkeit bei ebay spätestens Anfang Juli 2007 gänzlich eingestellt. Ihre bestrittene Behauptung, sie betreibe neun Ladengeschäfte, hat sie nicht glaubhaft gemacht. Der einzig hierzu eingereichte Ausdruck ihrer homepage belegt weder die Existenz von Ladengeschäften noch deren Betrieb. Demgegenüber hat die Antragstellerin nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag des Antragsgegners mindestens ein weiteres wettbewerbliches Unterlassungsverfahren vor dem Landgericht Heilbronn betrieben, in dem ihr Antrag ebenfalls als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen wurde. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf

die zu den Akten gereichte Ablichtung der Entscheidung des Landgerichts Heilbronn vom 23. April 2007 zu dem Aktenzeichen 8 O 90/07 (Anlage AG 3 mit der Schutzschrift zu 15 AR 79107 als Beistück zu den Akten). Als Gegenstandswert hat die Antragstellerin jeweils EUR 10.000,00 angenommen.

Die Antragstellerin hat sich damit zur Zahlung von anwaltlichen Kosten verpflichtet, die weit außer Verhältnis zu ihrer gewerblichen Gewinnsituation stehen. Bereits eine 1,3 Gebühr nach dem RVG bei einem Streitwert in Höhe von 10.000,00 € beträgt 631,80 €. Die Antragstellerin hat aber seit Aufnahme ihrer Verkaufstätigkeit aufgrund ihrer geringen, nunmehr aufgegebenen Geschäftstätigkeit kaum Einnahmen erzielt, geschweige denn Gewinn gemacht.

Die Antragstellerin kann darüber hinaus an der Verfolgung der beanstandeten Wettbewerbsverstöße kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse haben (BGH, a. a. O.). Denn ihre eigene gewerbliche Tätigkeit ist von völlig untergeordneter Bedeutung. Auch der Antragsgegner betreibt angesichts eines Bewertungspunktstandes von 944 kein gewerbliches Unternehmen von einigem Gewicht. Die Wettbewerbsverstöße wirken sich darüber hinaus auch erst bei der Rückabwicklung des Geschäftes aus. Es kann daher nicht angenommen werden, dass die Unterbindung der gerügten Wettbewerbsverstöße die Wettbewerbssituation der Antragstellerin mehr als nur theoretisch beeinflussen kann.

Es ist aber nicht die Aufgabe des Wettbewerbsrechts, den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, unabhängig von jedem vernünftigen wirtschaftlichen Interesse ihres Unternehmens als selbsternannte Wettbewerbschützer Wettbewerbsverstöße jeglicher Art zu verfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2002, 215, 216, zitiert nach Beck-online).

In der Gesamtschau lässt das Verhalten der Antragstellerin nur den Schluss zu, dass die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche keinem anderen Interesse als dem Gebühreninteresse ihres Rechtsanwaltes gilt. Dieses Verhalten ist rechtsmissbräuchlich. Auf den Umfang der Antragsstellervertreter wettbewerbsrechtlich tätig ist und auf welche Art und Weise von ihm Mandanten und/oder Verstöße aquiriert werden, kann dahinstehen, weil es darauf nicht ankommt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Wert ist nach der Angabe der Antragstellerin mit EUR 6.666,67 des Wertes der Hauptsache bestimmt worden.

Unterschriften